

POTSDAM NEWS

Ausgabe 3 / 2012



Innergemeinschaftliche Lieferungen - Gelangensbestätigung

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 01.06.2012 wurde zum wiederholten Mal die Übergangsregelung zu den (eigentlich mit Wirkung vom 01.01.2012 neu geregelten) Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen verlängert. Die Übergangsregelung, wonach der Nachweis der Steuerbefreiung weiterhin mit den nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage zulässigen Belegen geführt werden kann, soll bis zu einer erneuten Änderung des § 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) verlängert werden. Die Anpassung der UStDV ist wohl zum 01.01.2013 geplant.

Derzeitige Gesetzeslage ab 01.01.2012

Nach der momentanen Fassung des § 17a UStDV wäre die Steuerfreiheit zwingend nachzuweisen durch

- das Doppel der Rechnung (keine Kopie) und
- eine Bestätigung des Abnehmers gegenüber dem Unternehmer oder dem mit der Beförderung beauftragten selbständigen Dritten, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung). Der Beleg hat folgende Angaben zu enthalten:
 - den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
 - die Menge des Liefergegenstands und handelsübliche Bezeichnung,
 - im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands,
 - das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
 - die Unterschrift des Abnehmers.

Geplante Vereinfachungen

Die Änderung der Vorschriften der UStDV zur Gelangensbestätigung soll nach dem Entwurf eines BMF-Schreibens weitreichende Vereinfachungen bringen.

Die Gelangensbestätigung soll nicht aus einem einzigen Beleg bestehen müssen. Es können auch mehrere Dokumente sein, aus denen sich die erforderlichen Angaben ergeben. Die Gelangensbestätigung kann sich auch aus einer Kombination der Rechnung und / oder des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt zusammensetzen.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Tel.: +49(0)331 29821-0
Fax: +49(0)331 29821-24

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

Tel.: +49(0)30 278794-6
Fax: +49(0)30 278794-77

Neuer Markt 14
18055 Rostock

Tel.: +49(0)381 877330-44
Fax: +49(0)381 877330-41

ul. Bohaterow Getta
Waszawskiego 24/204
PL-70-302 Szczecin

Tel.: +48(0)91 42527-88
Fax: +48(0)91 88650-66

Im Falle der Versendung durch einen beauftragten Dritten können die erforderlichen Angaben auch gegenüber dem Spediteur gemacht werden (z.B. auf einem Versendungsbeleg oder einer Bescheinigung des Spediteurs).

Der Entwurf des BMF-Schreibens zählt weitere Beispiele für Vereinfachungen auf. So sollen in bestimmten Fällen CMR-Frachtbriefe, bei Kurierdienstleistern sog. Tracking and tracing-Protokolle über den Sendungsverlauf, Einlieferungsscheine für im Postverkehr beförderte Sendungen, Zulassungsnachweise aus dem Bestimmungsland bei der Lieferung von Fahrzeugen oder bei der Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren die EMCS-Erledigungsnachricht der Zollbehörden als Nachweise ausreichen.

Zudem ist eine Generalauffangklausel vorgesehen. Liegen dem liefernden Unternehmer weder eine Gelangensbestätigung noch diese ersetzende Dokumente vor, kann die Steuerbefreiung gewährt werden, wenn auf Grund der objektiven Beweislage feststeht, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Der Nachweis kann mit allen geeigneten Dokumenten und Beweismitteln geführt werden. Sogar eine Versicherung des Abnehmers, die Ware in das Gemeinschaftsgebiet befördern zu wollen und ein Zahlungsnachweis sollen Indizwirkung haben können.

Die Gelangensbestätigung kann im Übrigen als Sammelbestätigung mehrere Umsätze (z.B. die Lieferungen eines Monats oder maximal eines Quartals) zusammenfassen. Es muss nicht über jeden einzelnen Liefergegenstand oder jede einzelne Lieferung eine Bestätigung ausgestellt werden. Zuletzt können die Gelangensbestätigung bzw. die diese ersetzenden Dokumente in nahezu jeder Form, d.h. schriftlich oder elektronisch, z.B. per e-Mail mit PDF- oder Textdateianhang, erbracht werden.

Fazit

Nach den Interventionen aus Wirtschaft und Verbänden hat sich das Schreckgespenst der Gelangensbestätigung, vorausgesetzt, die einzelnen Erleichterungen werden auch tatsächlich umgesetzt, wieder verflüchtigt. Die in dem Entwurf des BMF-Schreibens geplanten Anpassungen würden es der Wirtschaft ermöglichen, die Nachweisführung bei der Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ohne unzumutbaren Mehraufwand zu erbringen.

Geschenke an Geschäftspartner

Es ist üblich, Geschäftspartnern zur Pflege der geschäftlichen Beziehungen Zuwendungen, wie z.B. Sachgeschenke oder Einladungen, zukommen zu lassen. Für die Empfänger besteht die Pflicht, diese Zuwendungen im Rahmen ihrer steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahmen zu erfassen. Problematisch ist, dass für eine Versteuerung dieser Geschenke deren genauer Wert offengelegt werden müsste. Um dies zu vermeiden, ermöglicht der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen, dass der leistende Unternehmer die Versteuerung für die Empfänger mit pauschal 30% des Wertes der Sachzuwendung übernimmt. Der Leistende muss den Leistungsempfänger über diese pauschale Versteuerung unterrichten.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Tel.: +49(0)331 29821-0
Fax: +49(0)331 29821-24

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

Tel.: +49(0)30 278794-6
Fax: +49(0)30 278794-77

Neuer Markt 14
18055 Rostock

Tel.: +49(0)381 877330-44
Fax: +49(0)381 877330-41

ul. Bohaterow Getta
Waszawskiego 24/204
PL-70-302 Szczecin

Tel.: +48(0)91 42527-88
Fax: +48(0)91 88650-66

Innerhalb eines Wirtschaftsjahres muss das Wahlrecht zur pauschalen Versteuerung einheitlich ausgeübt werden. Dass bedeutet, dass sämtliche Geschenke an alle Geschäftspartner insgesamt dieser Pauschalversteuerung zu unterwerfen sind.

Eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg ergab, dass die Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde auch dann in die pauschale Besteuerung einzubeziehen sind, wenn der Wert dieser Zuwendungen zwischen 10 € und 35 € beträgt, sofern der Zuwendende das Wahlrecht der Pauschalierung in Anspruch nimmt. Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt, daher muss nun der Bundesfinanzhof über diese Frage abschließend entscheiden.

Nachweis von Krankheitskosten - wieder strengere Regeln

Nach bisher aktueller Rechtsprechung sollte die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung nicht mehr nur vor Beginn der Behandlung durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder Attest eines öffentlich rechtlichen Trägers nachgewiesen werden können. Der Bundesfinanzhof hatte zudem seine langjährige Rechtsprechung zum Nachweis von Aufwendungen für Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können und deren Indikation daher nur schwer zu beurteilen ist, aufgegeben.

Im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 wurde die gesetzliche Regelung dahingehend nachgeholt, dass nun vor einer jeden Behandlung formalisierte Nachweise beigebracht werden müssen. Dies gilt bereits in allen offenen Fällen in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt worden ist. Das Finanzgericht Münster hat zudem diese durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 geschaffene rückwirkende Regelung für nicht verfassungswidrig gehalten, da es sich um eine sogenannte „unechte“ Rückwirkung handelt.

Beispielsweise muss nun vor Antritt einer Bäder- oder Heilkur ein amtsärztliches Zeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erstellt werden. Bei einer Vorsorgekur müssen die abzuwendende Krankheit, bei einer Klimakur der Kurort und die Kurdauer benannt werden. Soll ein Kind gesundheitsbedingt auswärts untergebracht werden, wird auch hier ein im Vorfeld erteiltes amtsärztliches Zeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung benötigt. Auf gleiche Weise sind die Notwendigkeit medizinischer Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind oder die Anwendung nicht wissenschaftlich anerkannter Behandlungsmethoden nachzuweisen. Bei Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind muss der behandelnde Krankenhausarzt den entscheidenden Beitrag zur Genesung bescheinigen.

Die Gesundheitsbehörden sind zur Ausstellung der für steuerliche Zwecke notwendigen Zeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen verpflichtet.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Tel.: +49(0)331 29821-0
Fax: +49(0)331 29821-24

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

Tel.: +49(0)30 278794-6
Fax: +49(0)30 278794-77

Neuer Markt 14
Ecke Kurfürstendamm
18055 Rostock

Tel.: +49(0)381 877330-44
Fax: +49(0)381 877330-41

ul. Bohaterow Getta
Waszawskiego 24/204
PL-70-302 Szczecin

Tel.: +48(0)91 42527-88
Fax: +48(0)91 88650-66

Vorsteuerabzug - Rechnungsanforderungen

In einem Beschluss vom 03.11.2011 hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass eine Rechnung dann nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn zum Leistungsgegenstand lediglich auf einen Beratungsvertrag verwiesen wird, der eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen beinhaltet. Aus der Bezugnahme auf einen solchen Beratungsvertrag ergibt sich keine hinreichende Beschreibung des Leistungsgegenstandes. Der Vorsteuerabzug wäre zu versagen.

Rechnungen müssen die erbrachte Leistung und den Leistungsumfang erkennen lassen. Ein bloßer Hinweis auf den Beratungsvertrag genügt in der Regel nicht. Allerdings kann sich die Spezifizierung des Leistungsumfangs auch aus einem der Rechnung beigefügten dezidierten Stundennachweis ergeben.

Kabinett hat Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Steuerabkommens mit der Schweiz beschlossen

Seit Jahrzehnten entgehen dem deutschen Staat Jahr für Jahr große Summen an Steuereinnahmen, weil Schwarzgeld in die Schweiz verbracht, der Besteuerung in Deutschland entzogen wird und dann die Ansprüche des Staates verjähren. Es gab immer wieder Versuche, die deutschen Steuerpflichtigen durchzusetzen. Diese sind bisher aber allesamt ins Leere gelaufen. Nun ist es gelungen, ein Abkommen auszuhandeln, das für die Zukunft eine Gleichbehandlung für Vermögen, egal ob sie in Deutschland oder in der Schweiz liegen, schafft und für die Vergangenheit mittels einer bedeutenden Pauschalversteuerung die Steuergerechtigkeit wieder herstellt.

Mit großen Zugeständnissen seitens der Schweiz konnten die folgenden Eckpunkte ausgehandelt werden:

- Nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden erstmals Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz genauso besteuert wie Kapitalanlagen in Deutschland.
- In Zukunft anfallende Erbschaften werden erfasst. Im Erbschaftsfall müssen die Erben entweder der Erhebung einer Steuer von 50% oder der Offenlegung zustimmen.
- Die Besteuerung in der Zukunft wird durch einen steuerlichen Informationsaustausch abgesichert, der über den international üblichen OECD-Standard hinausgeht. Dadurch wird vermieden, dass neues Schwarzgeld in der Schweiz aufgebaut wird.
- Für die Vergangenheit wird es die Möglichkeit einer gerechten pauschalen Nachversteuerung auf das Kapital in der Schweiz geben oder die Betroffenen können den Weg der Selbstanzeige gehen. Ansonsten werden die Fälle weiter verfolgt.
- Verlagern deutsche Steuerbürger Vermögen aus der Schweiz in Drittstaaten, so erhält Deutschland ab Inkrafttreten des Abkommens von der Schweiz Hinweise zu den Geldströmen. Die geben Ansatzpunkte, wie die Betroffenen straf- und steuerrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.
(Auszug Pressemitteilung des BMF v. 25.04.2012)

Impressum:

Herausgeber:

Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Hegelallee 1, 14467 Potsdam
Tel.: +49(0)331 29821-0
info@knappworst.de

Redaktion: RA Andreas Halloch
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch keine Haftung und Gewähr übernommen werden. Die Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Tel.: +49(0)331 29821-0
Fax: +49(0)331 29821-24

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

Tel.: +49(0)30 278794-6
Fax: +49(0)30 278794-77

Neuer Markt 14
18055 Rostock

Tel.: +49(0)381 877330-44
Fax: +49(0)381 877330-41

ul. Bohaterow Getta
Waszawskiego 24/204
PL-70-302 Szczecin

Tel.: +48(0)91 42527-88
Fax: +48(0)91 88650-66